**„Schulischer Hygieneplan - Corona“ Stand: 19. Oktober 2020**

1. **Allgemeine Maßnahmen**

* Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber ab 38 °C, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
* Mindestens **1,50 Meter Abstand** zu anderen Menschen halten

(dies gilt nicht innerhalb der festen Lerngruppen).

* **Mit den Händen nicht das Gesicht**, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
* **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln**
* **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske)

Die Händehygiene erfolgt durch

a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder, falls nicht möglich,

b) Händedesinfektion unter Aufsicht

* Öffentlich zugängliche Gegenstände (z.B. Türklinken) möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
* Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Stiften, Linealen etc.)

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte grundsätzlich nach jeder Nutzung gereinigt werden. Vor und nach der Nutzung sollen zusätzlich die Hände gründlich gereinigt werden.

* **Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge** gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
* **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen auf dem Schulgelände. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (z.B. Treppenhaus, Sanitärbereich) und auch im freien Schulgelände (z.B. Pausenhof).

Im Unterrichtsraum im festen Klassenverband ist das Tragen von Masken **nicht** erforderlich.

* Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Gesichtsvisiere oder FaceShields dürfen ersatzweise verwendet werden. Dies wird jedoch **nicht** empfohlen. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften weiterhin einzuhalten.
* Personen, für die nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist, müssen dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen.

1. **Raumhygiene: Klassenräume, Aufenthaltsräume und Flure**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch **im Schulgebäude ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden**. Wo dieses nicht möglich ist, soll die Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Innerhalb der festen Lerngruppen entfällt die Abstand-Regelung.

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 3-5 Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Sitzordnungen werden so gestaltet sein, dass **kein Face-to-Face-Kontakt** besteht.

Allen SchülerInnen wird ein fester Sitzplatz zugewiesen.

**Buskinder** kommen morgens durch den Haupteingang ins Gebäude und begeben sich nach dem Waschen der Hände (bzw. Desinfektion der Hände) direkt zum Sitzplatz.

Die restlichen Kinder **(Poppenhausen)** kommen bitte erst kurz vor Schulbeginn in die Schule (Haupteingang).

1. **Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen wurden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die werden regelmäßig aufgefüllt werden.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier stehen bereit.

Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

1. **Infektionsschutz in den Pausen**

In den Pausen soll gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird, indem die SchülerInnen versetzte Pausenzeiten haben bzw. sich in festgelegten Bereichen aufhalten. Eine Durchmischung der Lerngruppen ist möglichst zu vermeiden.

1. **Infektionsschutz beim Sportunterricht**

Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen in Präsenzform statt. Unterricht und Bewegungsangebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren. Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln besonders Wert zu legen. Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen.

1. **Infektionsschutz beim Musikunterricht**

Bis zum 31.01.21 muss auf Gesang und die Nutzung von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden.

1. **Erteilung des Religionsunterrichts**

Bis zum 31.01.21 wird der Religionsunterricht ausschließlich im Klassenverband erteilt um eine Durchmischung der Lerngruppen zu vermeiden.

1. **Befreiung vom Unterricht für Risikogruppen**

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht. Es besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Unterrichtsteilnahme in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

1. **Wegeführung**

Aufgrund der Enge in den Gängen werden die SchülerInnen jeweils nur in kleinen Gruppen und in diesen gestaffelt nacheinander durch die Gänge geschickt.

Zudem soll in den Gängen der **Mund-Nasen-Schutz getragen** werden.

Für den Wartebereich des Schülerverkehrs ist eine Aufsichtsperson eingeteilt, die dafür sorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

1. **Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.

1. **Meldepflicht**

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.